

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
gemäß § 44 BNatSchG
zum B-Plan Nr. 103 „Auf der Freiheit - Westteil“
der Stadt Schleswig**

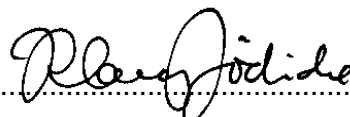
**Gebiet zwischen der Fjordallee und dem
Veranstaltungszentrum 'Heimat' sowie zwischen
der ehemaligen Kreisbahntrasse und der Schlei**

Auftraggeber: BHF Landschaftsarchitekten GmbH
Knooper Weg 99-105
24116 Kiel
Telefon: 0431 / 99796 - 0
Telefax: 0431 / 99796 - 99

Auftragnehmer: B.i.A. - Biologen im Arbeitsverbund
Bahnhofstr. 75
24582 Bordesholm
Telefon: 04322 / 889671
Telefax: 04322 / 888619

B · i · A


Bordesholm, 26.05.2020



1	Veranlassung und Aufgabenstellung.....	1
2	Rechtliche Rahmenbedingungen	1
3	Kurzcharakteristik des Betrachtungsgebietes.....	4
4	Methodik	7
4.1	Relevanzprüfung	7
4.2	Konfliktanalyse	7
4.3	Datengrundlage.....	7
4.3.1	Ausgewertete Unterlagen.....	7
4.3.2	Erweiterte Potentialanalyse Reptilien	8
4.3.3	Faunistische Potenzialanalyse für weitere Tiergruppen.....	8
5	Vorhabensbeschreibung	9
5.1	Geplantes Vorhaben	9
5.2	Wirkfaktoren.....	11
6	Bestand.....	12
6.1	Brutvögel.....	12
6.2	Rastvögel.....	13
6.3	Fledermäuse	13
6.4	Reptilien	14
6.5	Amphibien	15
6.6	Weitere Tiergruppen.....	16
7	Relevanzprüfung.....	17
7.1	Vorbemerkung.....	17
7.2	Europäische Vogelarten	17
7.2.1	Brutvögel.....	17
7.2.2	Rastvögel.....	18
7.3	Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	19
8	Konfliktanalyse.....	21
8.1	Brutvögel.....	21
8.2	Fledermäuse	22
9	Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf.....	25
10	Fazit.....	25
11	Literatur.....	26

Abbildungsverzeichnis:

Abbildung 1: Lage des Plangebietes. M = 1:20.000. Kartenhintergrund: © OpenStreetMap).	4
Abbildung 2: Übersicht über das Plangebiet. M = 2.750 (Kartenhintergrund: Esri, DigitalGlobe, GeoEye, i-cubed, USDA FSA, USGS, AEX, Getmapping, Aerogrid, IGN, IGP, swisstopo und die GIS-Anwender-Community).	5
Abbildung 3: Lageplan Quartier "Auf der Freiheit II" (SGEG 2020, Stand 12.03.2020).	10
Abbildung 4: Nachgewiesene Reptilienvorkommen (und Nachweis Teichfrosch) im Planungsraum. M = 2.750 (Kartenhintergrund: Esri, DigitalGlobe, GeoEye, i-cubed, USDA FSA, USGS, AEX, Getmapping, Aerogrid, IGN, IGP, swisstopo und die GIS-Anwender-Community).	15

Tabellenverzeichnis:

Tabelle 1: Liste der im Plangebiet potenziell auftretenden Brutvogelarten.	12
Tabelle 2: Im Plangebiet und dessen Umfeld potenziell vorkommende Fledermausarten.	14
Tabelle 3: Im Plangebiet und dessen Umfeld nachgewiesene und potenziell vorkommende Reptilienarten.	14
Tabelle 4: Im Plangebiet und dessen Umfeld nachgewiesene und potenziell vorkommende Amphibienarten.	15
Tabelle 5: Prüfrelevante Vogelarten im Plangeltungsbereich.	18
Tabelle 6: (Potenzielle) Vorkommen prüfrelevanter Arten des Anhang IV FFH-RL	20
Tabelle 7: Erforderliche artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen	25

1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Zur Ordnung der städtebaulichen Entwicklung im Rahmen der baulichen und sonstigen Nutzung wird für das Plangebiet „Auf der Freiheit – Westteil“ der Bebauungsplan Nr. 103 aufgestellt. Er trifft innerhalb seines räumlichen Geltungsbereiches rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Entwicklung entsprechend den kommunalen Zielsetzungen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde notwendig, um in dem Planbereich auf einer Gesamtfläche von ca. 10,8 ha eine den Funktionsbedürfnissen der Stadt Schleswig entsprechende bauliche Entwicklung zu ermöglichen.

Aufgrund einer positiven touristischen Entwicklung Schlesiwiigs und steigenden Einwohnerzahlen, besteht der Bedarf an mehr Wohnraum, Ferienunterkünften und Gewerbeflächen in bevorzugter Lage. Zusätzlich sollen mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 103 kulturelle Angebote, zeitgemäßes Mehrgenerationenwohnen mit allen dazugehörigen Versorgungsstrukturen und kurzen Wegen zu Dienstleistern sowie touristische Angebote geschaffen werden. Ergänzt wird das Plankonzept durch einen Kranhafen für Sportboote.

Das Plangebiet liegt am östlichen Rand des Schleswiger Stadtgebietes und beinhaltet größtenteils eine Brachfläche aufgrund von Gebäudeabrissen sowie ruderales Gras- und Staudenfluren, Röhricht, Nitrophytenfluren, Pionierfluren, Staudenfluren trockener Standorte und Gehölze. Mit den Planungen einhergehend ist eine Umgestaltung der derzeit im Plangebiet vorhandenen Gewässer und Grünstrukturen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere verbunden.

Mit dem vorliegenden Dokument werden zum einen die Ergebnisse der faunistischen Erhebungen dokumentiert. Zum anderen wird als zusätzliche Voraussetzung für das Genehmigungsverfahren der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag vorgelegt. Hierbei werden die möglichen vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Fauna und Flora aus artenschutzrechtlicher Sicht beurteilt, in dem das mögliche Eintreten der in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote art- bzw. artengruppenbezogen geprüft wird.

2 Rechtliche Rahmenbedingungen

Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind die Belange des besonderen Artenschutzes auch im Hinblick auf die Beurteilung von Eingriffen in Natur und Landschaft definiert. Der vorliegende Fachbeitrag beinhaltet daher eine gesonderte Betrachtung der möglichen Auswirkungen des Bauvorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht.

Neben der Ermittlung der relevanten, näher zu betrachtenden Arten, ist die zentrale Aufgabe der vorliegenden Betrachtungen, im Rahmen einer Konflikkanalyse mögliche artspezifische Beeinträchtigungen zu ermitteln, und zu prüfen, ob für die relevanten Arten Zugriffsverbote ausgelöst werden.

Die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in § 44 BNatSchG formuliert, der in Absatz 1 für die besonders geschützten und die streng geschützten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Zugriffsverbote beinhaltet. So ist es gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die besonders geschützten bzw. streng geschützten Tier- und Pflanzenarten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG definiert. Als besonders geschützt gelten demnach:

- a) Arten des Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b) nicht unter a) fallende, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) geführte Arten,
- c) alle europäischen Vogelarten und
- d) Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Bei den streng geschützten Arten handelt sich um besonders geschützte Arten, die aufgeführt sind in:

- a) Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b) Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) oder
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG weist auf die unterschiedliche Behandlung von national und gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft hin, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG und privilegiert letztere im Hinblick auf die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

§ 45 Abs. 7 BNatSchG ermöglicht Ausnahmen von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Neben den europarechtlich geschützten Arten gilt die Privilegierung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG auch nicht für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind. Hierbei handelt es sich zum einen um in ihrem Bestand gefährdete Tier- und Pflanzenarten sowie um solche Arten, für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist. Diese Rechtsverordnung ist allerdings noch nicht in Kraft. Die in § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführten Arten sind somit bei Eingriffsvorhaben wie diesem nicht zu berücksichtigen (vgl. LBV SH & AFPE 2016, Kap. A.1.4).

Da es sich bei der hier zu betrachtenden Planung um ein Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG handelt, sind zwingend alle *europarechtlich* geschützten Arten zu berücksichtigen. Dies sind zum einen alle **europäischen Vogelarten** (Schutz nach VSchRL) und zum anderen alle in **Anhang IV** der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten. Die lediglich nach nationalem Recht besonders geschützten und streng geschützten Arten spielen aufgrund der

o.g. Privilegierung im Hinblick auf die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und hinsichtlich einer möglichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG keine Rolle.

Sind in Anhang IV aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht
(→Nach aktueller Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes gelten die Sonderregelungen für Eingriffsvorhaben gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG für das Individuen bezogene Tötungsverbot somit gegenwärtig nicht mehr. Grundsätzlich ist jede Tötung von artenschutzrechtlich relevanten Arten verboten. Der Verbotstatbestand tritt ein, wenn das Vorhaben für die betroffenen Arten mit einer Tötungsgefahr verbunden ist, die trotz des Ergreifens aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen über das allgemeine Lebensrisiko hinaus signifikant erhöht ist),
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

In diesem Zusammenhang können Vermeidungsmaßnahmen mit dem Ziel vorgesehen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird oder Beeinträchtigungen zumindest minimiert werden. Ist dies nicht möglich, wäre nachzuweisen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn das Überwiegen von zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses vorliegt, zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer artenschutzrechtlich relevanten Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält.

Vor dem Hintergrund des dargelegten gesetzlichen Rahmens sind die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die artenschutzrechtlichen Belange zu untersuchen. So ist zu prüfen, ob Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können und welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, wäre nachzuweisen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

3 Kurzcharakteristik des Betrachtungsgebietes

Der Geltungsbereich des B-Plan Nr. 103 liegt mit einer Größe von etwa 10,8 ha im Osten des Stadtgebietes Schleswigs am Nordufer der Schlei. Er wird begrenzt durch die ehemalige Kreisbahntrasse im Nordwesten und das Schleiufer im Südosten. Im Westen reicht das Plangebiet bis an die Fjordallee, im Nordosten bis kurz vor das Gebäude des Veranstaltungszentrums „Heimat“ (vgl. Abbildungen 1 und 2).



Abbildung 1: Lage des Plangebietes. M = 1:20.000. Kartenhintergrund: © OpenStreetMap).

Es handelt sich um ein ehemaliges, bis in das Jahr 2004 genutztes Bundeswehrgelände, welches in den vergangenen Jahren von Gebäuden beräumt wurde. An der Schlei befindet sich ein befestigtes Hafenvorfeld mit einem in das Landinnere hineingezogenen Hafenbecken (alter Pionierhafen). Das Hafenbecken sowie der südlich davon gelegene Abschnitt der Schleiküste sind mit Spundwänden eingefasst. Der nördliche Abschnitt der Schleiküste ist mit Steinschüttungen befestigt (vgl. Abbildung 2).

Das landseitige Areal besteht aktuell aus Versiegelungsflächen, Schuttflächen, ruderalen Gras- und Hochstaudenfluren, kleinflächigen Röhrichtbeständen, Nitrophytenfluren, Pionierfluren, Staudenfluren trockener Standorte und Gehölzen verschiedener Entwicklungsstadien. Es bestehen geringfügige räumungsbedingte Vertiefungen sowie Hügel aus Abraum- und Verfüllungsmaterial, die das Geländere relief prägen (vgl. Abbildung 2).

Baumbestände mit größeren Stammdurchmessern bis zu 50 cm befinden sich am Nordrand des Plangebietes entlang der Pionierstraße. Weitere Bäume mit Stammdurchmessern bis zu 30 cm stehen auf einem Parkplatz im Osten des Geltungsbereiches (vgl. Abbildung 2).



Abbildung 2: Übersicht über das Plangebiet. M = 2.750 (Kartenhintergrund: Esri, DigitalGlobe, GeoEye, i-cubed, USDA FSA, USGS, AEX, Getmapping, Aerogrid, IGN, IGP, swisstopo und die GIS-Anwender-Community).



Foto 1: Blick auf teilweise bereits beräumte Flächen im Norden am 21.08.2019 (Blickrichtung Süd).



Foto 2: Blick auf die rasenartigen, regelmäßig gemähten Ruderalfluren im Süden am 21.08.2019 (Blickrichtung Südost).



Foto 3: Blick die vollversiegelte Verkehrsfläche im Süden an der Wasserkante am 21.08.2019 (Blickrichtung Süd).



Foto 4: Blick auf das Kleingewässer am nordöstlichen Rand (außerhalb) des Plangebietes am 21.08.2019 (Blickrichtung Nordost).



Foto 5: Blick auf vollversiegelte Verkehrsfläche im Osten am 21.08.2019 (Blickrichtung Südost).



Foto 6: Blick auf lückige Ruderale Gras- und Staudenflur sowie randliche Gehölzbestände im Nordwesten des Plangebietes am 21.08.2019 (Blickrichtung Nord).



Foto 7: Blick auf Ruderale Gras- und Staudenflur mit Buschgruppen am 21.08.2019 (Blickrichtung Südost).



Foto 8: Blick auf dichtwüchsige Ruderale Gras- und Staudenfluren am 21.08.2019 (Blickrichtung Süd).

4 Methodik

Die Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfschritte erfolgt in Anlehnung der vom LBV-SH & AFPE (2016) vorgeschlagenen Methodik.

4.1 Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung (Kap. 7) hat zur Aufgabe, diejenigen nachgewiesenen Arten zu ermitteln, die zum einen aus artenschutzrechtlicher Sicht (vgl. Kap. 2) und zum anderen hinsichtlich der möglichen Wirkungen des Vorhabens als relevant einzustufen sind. So können unter den definierten europarechtlich geschützten Arten alle jene Arten ausgeschieden werden, die im Untersuchungsgebiet aufgrund ihres Verbreitungsmusters oder aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen nicht vorkommen oder die gegenüber den vorhabensspezifischen Wirkfaktoren als unempfindlich gelten.

Für die verbleibenden relevanten Arten schließt sich eine artbezogene Konfliktanalyse an.

4.2 Konfliktanalyse

In der Konfliktanalyse ist zu prüfen, ob für die relevanten, gemäß der durchgeführten Relevanzprüfung näher zu betrachtenden Arten die spezifischen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten.

In der artbezogenen Wirkungsprognose werden die vorhabensbedingten Wirkungen (bau-, betriebs- oder anlagebedingte Wirkungen) den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt und geprüft, welche der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind. Die Beurteilung erfolgt standardisiert in Anlehnung an den Artenschutzvermerk des LBV-SH & AFPE (2016).

Die Ergebnisse der Konfliktanalyse werden in Kapitel 8 zusammengefasst.

4.3 Datengrundlage

Zur Ermittlung von Vorkommen relevanter Tierarten erfolgten sowohl gezielte Geländeerfassungen innerhalb des Plangeltungsbereiches und seinem nahen Umfeld als auch eine Abfrage und Auswertung vorhandener Daten.

4.3.1 Ausgewertete Unterlagen

Zur Ermittlung von möglichen Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten im Betrachtungsraum wurden folgende Unterlagen ausgewertet bzw. folgende Quellen abgefragt:

- Aktuelle Abfrage und Auswertung des Artenkatasters (faunistische Datenbank) des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (LLUR) in einem Umkreis von 1,5 km (Stand 10/2019),
- MELUR (2006): Gebietsspezifische Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet DE-1423-491 „Schlei“
- Auswertung der gängigen Werke zur Verbreitung von Tier- und Pflanzenarten in Schleswig-Holstein (v. a. KOOP & BERNDT 2014, BORKENHAGEN 2011, HAACKS & PESCHEL 2007,

KLINGE & WINKLER 2005, MELUR 2014-16, MELUND 2017-19, STUHR & JÖDICKE 2013, LLUR 2018, AKLSH 2015).

4.3.2 Erweiterte Potentialanalyse Reptilien

Im Zuge einer Voreinschätzung konnte eine grundlegende geeignete Lebensraumeignung für die artenschutzrechtlich besonders relevante Zauneidechse innerhalb des Plangebietes nicht ausgeschlossen werden. Vor diesem Hintergrund wurde neben der Datenabfrage eine Vor-Ort-Erfassung der Art durchgeführt.

Hierfür erfolgten zwei Geländebegehungen am 21.08. und am 11.09.2019. Es wurden gezielt Tage ausgewählt, an denen günstige Witterungsbedingungen herrschten. So lagen die Temperaturen zwischen 18 und 21 Grad, es gab längere sonnige Abschnitte und es herrschte wenig Wind. Im Zuge der Begehungen wurden alle im Plangebiet besonders geeigneten Saumstrukturen (v.a. Knickränder) sowie alle sonstigen strukturell günstigen Bereiche langsam abgegangen (Sichtbeobachtung). Auf die Ausbringung von sog. Künstlichen Verstecken wurde verzichtet, da die heliotaktische Zauneidechse diese nicht gut annimmt. Alle im Umfeld dieser Suchstrecke befindlichen und als geeignet erscheinenden Versteckmöglichkeiten wurden aber auf sich darunter/darauf befindliche Tiere kontrolliert (ggf. umgedreht).

4.3.3 Faunistische Potenzialanalyse für weitere Tiergruppen

Zur Ermittlung von Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten, wurde - in Ergänzung zu einer Datenabfrage – eine faunistische Potenzialanalyse durchgeführt. Sie hat zum Ziel, im Rahmen der Geländebegehungen die im Plangebiet und dessen naher Umgebung vorhandene Lebensraumausstattung mit den artspezifischen Habitatansprüchen potenziell in Betracht zu ziehender Tierarten in Beziehung zu setzen und ein mögliches Vorkommen von Arten abzuleiten. Eine wichtige Grundlage bei der Ableitung des potenziell zu erwartenden Artenspektrums bilden die in Kap. 4.3.1 aufgelisteten Datenquellen.

Die Geländebegehung erfolgte am 21.08.2019.

Die berücksichtigte Datengrundlage wird hinsichtlich Umfang und Aktualität als ausreichend erachtet, um die möglichen vorhabensbedingten Beeinträchtigungen angemessen beurteilen zu können.

5 Vorhabensbeschreibung

5.1 Geplantes Vorhaben

Im Bereich des Hafens soll zukünftig ein Quartier aus Wohnungen, Ferienwohnungen, Büros, Gewerbe und Gastronomie entwickelt werden. Dabei ist für den in das Gebiet hineinragenden alten Pionierhafen eine Hafenanlage mit schwimmenden Häusern und Sportbootliegeplätzen geplant. Zudem soll auf bestehenden Kaianlagen eine Krananlage für Sportboote entstehen. Der von Westen kommende Schleiwanderweg wird zukünftig durch das Gebiet "Pionierhafen" weiter nach Osten geführt.

Der nördliche Teil des Geltungsbereichs dient zukünftig vorwiegend der Wohnbebauung (Senioren, allgemeines Wohnen, Schüler/Studenten) sowie ergänzenden, dem Gebiet dienenden Nutzungen (Kita, Nahversorger, Medizinisches Zentrum). Zudem soll ein Hotel errichtet werden. Überleitend zum Bereich des Pionierhafens ist eine multifunktionale Grünfläche geplant.

Die geplante Entwicklung ist Bestandteil eines im städtebaulichen Rahmenplan der Stadt Schleswig (Schleswig 2017) geplanten neuen Stadtteils auf dem ehemaligen Kasernengelände "Auf der Freiheit". Hierbei handelt es sich um ein insgesamt ca. 27 ha umfassendes Areal. In diesem Bereich werden zur Entwicklung des Tourismus in Verbindung mit Einrichtungen des Einzelhandels, der Kultur und der Gesundheit derzeit die Bebauungspläne Nr. 102, 103 und 105 aufgestellt.

In der Planzeichnung des Bebauungsplans Nr. 103 sind folgende für die Umweltbelange relevante Festsetzungen getroffen worden:

- Die überwiegenden Teile der für eine bauliche Nutzung vorgesehenen Bereiche werden als Allgemeine Wohngebiete gem. § 4 BauNVO ausgewiesen. An insgesamt drei Standorten sind **Allgemeine Wohngebiete** (WA) positioniert.
- In der südlichen Ecke des Plangebiets sowie für den Pionierhafen und seine Umgebung sind **Sondergebiete** mit den Zuordnungen '**Wohnmobilstellplatz**' (SO 1.1), '**Ferienwohnen**' (SO 2.1), '**Kranhafen**' (SO 2.2), '**Wohnen auf dem Wasser**' (SO 2.3a, SO 2.3b) und '**Hafen und Gewerbe**' (SO 2.4) festgesetzt. Dabei wird das Hafenbecken des Pionierhafens als **Wasserfläche** dargestellt.
- Im Nordosten ist ein **Sondergebiet 'Alten und Pflegeheim'** (SO 2.5) festgesetzt.
- Die Flächen entlang der Fjordstraße sind zwei **Urbanen Gebieten** (MU) zugeteilt.
- Die Überbaubarkeit wird weitgehend über **Grundflächenzahlen** (GRZ) geregelt mit einer Grundflächenzahl von 0,6 für die Urbanen Gebiete und Grundflächenzahlen zwischen 0,15 und 0,4 für die überwiegend Wohnzwecken (Allgemeines Wohnen, Altenwohn- und Pflegeheim, Ferienwohnen, Wohnen auf dem Wasser) zugeordneten Gebiete. Dabei sind die Grundflächenzahlen zwischen der Schleiküste bis ca. 110m landeinwärts auf maximal 0,3 begrenzt.
- Die Bebaubarkeit der Sondergebiete 'Wohnmobilstellplatz' (SO 1.1) und 'Kranhafen' (SO 2.2) wird über **Grundflächen** geregelt.
- **Baugrenzen** geben Lage und Abgrenzungen der zukünftigen Baukörper vor. Es wird überwiegend eine **offene Bauweise** vorgegeben. Im Bereich des SO 2.5 'Alten und Pflegeheim'

und der Urbanen Gebiete ist auch eine **abweichende Bauweise** möglich, so dass Gebäudelängen von mehr als 50 m umgesetzt werden können.

- Die **Gebäudehöhen** werden in den Bereichen des SO 2.2 'Kranhafen' (Baufläche 12) und des SO 2.3 "Wohnen auf dem Wasser" (Baufläche 9) auf maximal 10 m sowie für das nördliche an der Schlei gelegene Allgemeine Wohngebiet (Baufläche 7) auf maximal 13 m begrenzt. Für alle weiteren Bauflächen gilt eine maximale Gebäudehöhe von 18-20 m.
- Die innere Erschließung erfolgt über mehrere **Straßenverkehrsflächen** sowie **Straßenverkehrsflächen mit der Zweckbestimmung 'Fuß- und Radweg'**.
- Im Abstand von ca. 30-50 m zur Schlei sowie entlang des Pionierhafens wird ein **Wanderweg** angelegt.
- Im zentralen Vorhabenbereich ist eine großräumige **Öffentliche Grünfläche** mit der Zweckbestimmung **'Parkanlage'** angeordnet.
- Am nördlichen Rand des Plangebiets befindet sich eine schmale Öffentliche Grünfläche **"Naturnahe Anlage"**. Diese ist zusätzlich als **"Fläche mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen"** umgrenzt.
- Am südlichen Rand der öffentlichen Grünfläche 'Naturnahe Anlage' ist eine Fläche für die Abwasserbeseitigung mit der Funktion als **Regensickersmulde** festgesetzt.
- In der südöstlichen Plangebietsecke, an der Schlei, ist eine **Private Grünfläche** mit der Zweckbestimmung **'Parkanlage'** festgesetzt.

Das Baukonzept sind im Detail der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.

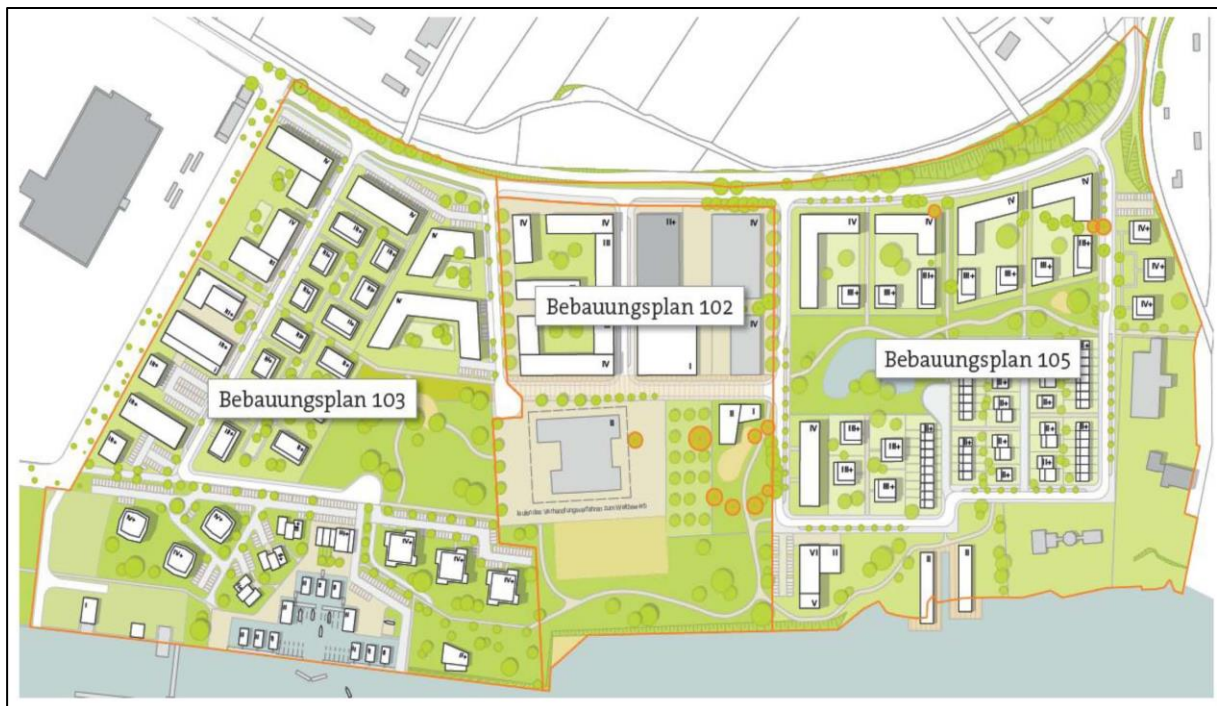


Abbildung 3: Lageplan Quartier "Auf der Freiheit II" (SGEG 2020, Stand 12.03.2020).

Über die textlichen Festsetzungen wird die Planung u.a. durch folgende Inhalte ergänzt:

- Zulässige **Nutzungen**

- Erhöhung der allgemeinen geltenden **Überschreitungsmöglichkeiten der festgesetzten Grundflächen und Grundflächenzahlen** für die Baufelder 2,5, 7 und 12
- Regelungen zum **Hochwasserschutz** (Angabe von Oberkanten im Gelände für diverse Nutzungen)
- Vorkehrungen zum Schutz gegen **schädliche Umwelteinwirkungen** im Sinne des Bundes-Immissionsschutzes bezüglich Lärm
- Erhaltungsfestsetzungen für Bäume in der öffentlichen Grünfläche 'Naturnahe Anlage'
- Anpflanzung von **Bäumen** und **Baumreihen** innerhalb von Grünflächen, in Außenanlagen der Baugebiete, auf Stellplatzanlagen, entlang von Straßen und am Wanderweg
- Vorgabe für eine **Begrünung nicht überbauter Grundstücksflächen**
- Vorgabe für **wasserdurchlässige Oberflächengestaltungen** im Bereich des SO 1.1 'Wohnmobilstellplatz'
- Festsetzung von **Gründächern** für Hauptdächer der Hauptgebäude (Bauflächen 1-5)
- Festsetzung zu **insekten- und fledermausfreundlicher Beleuchtung**
- Zuordnungsfestsetzungen für **Kompensationsflächen** (Ökokonto Schleswig).

5.2 Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens aufgeführt, die möglicherweise Schädigungen und Störungen der artenschutzrechtlich relevanten Arten verursachen können:

Baubedingte Wirkfaktoren

- Temporäre Flächeninanspruchnahme durch Bau- und Lagerflächen sowie durch Zufahrten,
- Baubedingte Lärm- und Schadstoffemissionen,
- Optische Störungen (Scheuchwirkungen) durch die Anwesenheit von Menschen und Maschinen,
- Baubedingter Verlust von Lebensräumen durch Vegetationsbeseitigung,
- Baubedingte Tötungen einzelner Individuen durch Beseitigung von Vegetation sowie durch den Baustellenverkehr während der Brut- bzw. Brut- und Aktivitätszeiten bzw. während der Winterruhe (Fledermäuse).

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Dauerhafter Lebensraumverlust durch Flächenversiegelung und sonstige Überbauung (Flächeninanspruchnahme von Land- und Wasserflächen insgesamt 10,82 ha),
- Anwesenheit von Gebäuden und Nebenanlagen von maximal 18-20 m Höhe (Scheuchwirkung).

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Störungen (Scheuchwirkungen) durch die Anwesenheit von Menschen und Fahrzeugverkehr,
- Betriebsbedingte Lärm- und Schadstoffemissionen.
- Zunahme des Bootsverkehrs auf der Schlei.

6 Bestand

6.1 Brutvögel

Die Potenzialanalyse kommt zu dem Ergebnis, dass im Plangebiet einschließlich des unmittelbaren Umgebungsbereiches mit dem Vorkommen von knapp 20 Brutvogelarten zu rechnen ist (vgl. Tabelle 1).

Prägend für das Plangebiet sind weitgehend offene ruderale Gras- und Staudenfluren sowie bereits beräumte Bereiche. Nur kleinflächig sind Gehölze wie Brombeergebüsche oder aufkommende Pioniergehölze anzutreffen. Allein im Nordwesten sind heckenartige lineare Gehölze ausgebildet und auch im Randbereich entlang der Fjord- und Pionierstraße finden sich Baumbestände.

Tabelle 1: Liste der im Plangebiet potenziell auftretenden Brutvogelarten.

Nr.	Deutscher Name	Wiss. Artname	RL SH	RL D	VSchRL	§ 7 BN	Bemerkungen
1.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	-	b	Gehölzbrüter
2.	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	-	-	b	Nischenbrüter
3.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	-	b	Gehölzbrüter
4.	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	-	3	-	b	Gehölzbrüter
5.	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-	-	b	Gehölzbrüter
6.	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	-	b	Bodenbrüter
7.	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	-	V	-	b	Gehölzbrüter
8.	Fitis	<i>Phyllosc. trochilus</i>	-	-	-	b	Gehölzbrüter
9.	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	-	-	b	Gehölzbrüter
10.	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-	-	b	Gehölzbrüter
11.	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	-	-	b	Gehölzbrüter
12.	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	-	b	Gehölzbrüter
13.	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-	b	Gehölzbrüter
14.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-	b	Gehölzbrüter
15.	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	-	b	Gehölzbrüter
16.	Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicula</i>				b	Bodenbrüter
17.	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-	b	Gehölzbrüter

Legende: RL SH: Status nach Roter Liste Schleswig-Holstein (KNIEF et al. 2010), RL D: Status nach Roter Liste Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015), Gefährdungsstatus: 3= gefährdet, V= Vorwarnliste, VSchRL: Art des Anhangs I, II oder III der Europäischen Vogelschutzrichtlinie, § 7 BN: streng (s) bzw. besonders (b) geschützte Arten nach § 7 BNatSchG .

Entsprechend der Lebensraumausstattung sind innerhalb des Plangebietes nur wenige Brutvogelarten zu erwarten. Charakteristisch für die offenen, stellenweise verbuschenden ruderalen Grasfluren sind in erster Linie Feldlerche, Dorngrasmücke, Bluthänfling und Schwarzkehlchen. Vor allem die gefährdete Feldlerche, die in hohem Maße an offene Lebensräume mit lückiger Vegetation gebunden ist, wird allerdings nur in Einzelpaaren (1 bis maximal 2 Paare) vorkommen, da die aufkommenden Gehölze im Nordwesten sowie die teils sehr dichten und bereits hochwüchsigen Staudenfluren im Südosten des Plangebietes bereits weniger geeignete Habitatbedingungen darstellen. Aber auch die weiteren genannten Charakterarten werden nur in Einzelpaaren auftreten.

Für die Gehölzbestände, die im Randbereich und im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes mit unterschiedlicher Ausprägung entwickelt sind, ist mit dem Vorkommen von ubiquistischen Gehölzbrütern wie Amsel, Buchfink, Fitis, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Ringeltaube, Blaumeise, Kohlmeise und Zilpzalp zu rechnen. Streng genommen zählen Fitis und Zilpzalp dabei zu den Bodenbrütern und auch das Rotkehlchen legt seine Nester häufig am Boden an. Da alle Arten aber zur Brut auch eng an Gehölzbestände gebunden sind, werden sie aus pragmatischen Gründen zu den Gehölzbrütern gezählt.

Das Vorkommen von spezifischen Röhrichtbrütern ist nicht anzunehmen, da die im Plangebiet entwickelten Röhrichtbestände sehr kleinflächig und degradiert sind.

Im weiteren Umfeld des Plangebietes sind Brutvorkommen weiterer Arten bekannt. So ergab die Abfrage der LLUR-Datenbank für das Betrachtungsgebiet Nachweise folgender Arten: Sturmmöwe 2016 (400 m südlich und 1.100 m südwestlich des Plangebietes), Wiesenweihe 2012 (1.200 m südlich des Plangebietes) und Wanderfalke 2016 (1.200 m westlich des Plangebietes am Schleswiger Dom).

Neben den Brutvogelarten sind Nahrungsgäste wie Saatkrähe, Silbermöwe und Lachmöwe zu erwarten, die im weiteren Umfeld des Plangebietes brüten und diese Flächen zur Nahrungssuche nutzen.

6.2 Rastvögel

Die Schleiförde mit ihren beruhigten Nooren und der Schleisand sind bedeutende Rast- und Überwinterungsgebiete für Wasservögel. Sie ist daher als Europäisches Vogelschutzgebiet ausgewiesen. Hervorzuheben ist insbesondere die internationale Bedeutung für Reiherenten. Das Plangebiet liegt am Nordufer der Kleinen Breite, die sich vom westlichen Ende der Schlei bis zur Halbinsel Reesholm erstreckt.

Gemäß KIECKBUSCH (2010) stellt die Kleine Breite ein bedeutendes Rastgebiet insbesondere für Gänsesäger und Zwergsäger dar und beherbergt bei Vereisung der Binnengewässer hohe Zwergtaucherzahlen. Darüber hinaus treten hier zahlreiche weitere Wasservogelarten rastend und überwinternd auf. Prägend sind vor allem Entenarten wie Krick-, Stock-, Reiher- und Schellente, Blässhuhn, Haubentaucher und verschiedene Möwenarten. Zudem finden sich zur Heringslaichzeit große Kormoranansammlungen.

6.3 Fledermäuse

Die Abfrage der LLUR-Datenbank ergab für den Betrachtungsraum einen Nachweis der Zwergfledermaus in einer Entfernung von etwa 1.200 m aus dem Jahr 1995 westlich des Plangebietes sowie den Nachweis eines Winterquartieres der Wasserfledermaus in etwa 900 m westlich des Plangebietes aus den Jahren 2008-09 sowie 2011-17 mit einer Anzahl zwischen 8 und 21 überwinternden Tieren.

Für den Betrachtungsraum ist mit dem Vorkommen von Fledermäusen zu rechnen, da Lebensstätten in Form von Gebäuden und einzelne ältere Gehölze im Umfeld des Plangebietes vorhanden sind. So ist mit häufigen Arten wie Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus und Rauhaufledermaus zu rechnen, die in den Gebäuden oder Altbäumen potenzielle Tagesverstecke oder Quartierstandorte nutzen könnten (vgl. Tabelle 2). Das gesamte Plangebiet dürfte darüber hinaus als dunkel gehaltene

Freifläche in Verbindung mit angrenzenden Offenflächen (Holmer Noor, Mühlenbachniederung, Schlei, Agrarlandschaft nördlich Plangebiet, ehemalige Kläranlage im Osten) für Fledermäuse als Nahrungshabitat für die genannten Arten fungieren. Dies gilt auch für den Großen Abendsegler, der während der Nahrungsflüge weite Strecken zwischen Quartieren und Nahrungshabitaten zurücklegen kann.

Die überwiegend jungen Gehölze innerhalb und in der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes weisen hingegen kein Potenzial für höherwertige Quartierstrukturen auf, da geeinigte Strukturen in Form größerer Spalten und Höhlen fehlen. Ein Tagesquartierpotenzial ist jedoch für einzelne ältere Bäume entlang der Pionierstraße sowie im Parkplatzbereich im Osten des Plangebietes nicht auszuschließen.

Tabelle 2: Im Plangebiet und dessen Umfeld potenziell vorkommende Fledermausarten.

Art	RL SH	RL D	FFH-Anh.
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	V	V	IV
Breitflügel-Fledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	V	G	IV
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	-	V	IV
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	V	D	IV
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	3	-	IV
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	-	-	IV
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	D	-	IV

Legende: RL SH: Rote Liste Schleswig-Holstein (BORKENHAGEN 2014), RL D: Rote Liste Deutschland (MEINIG et al. 2009), Gefährdungsstatus: 0= ausgestorben, 1= vom Aussterben bedroht, 2= stark gefährdet, 3= gefährdet, V= Vorwarnliste, D= Daten defizitär, G= Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt, *= derzeit als nicht gefährdet angesehen.

6.4 Reptilien

Insgesamt konnte im Plangebiet mit der Waldeidechse nur eine Reptilienart in sehr geringer Abundanz (2 adulte Exemplare) ermittelt werden (vgl. Tabelle 3 und Abbildung 4). Die Tiere wurden jeweils frei liegend auf Steinen bzw. Betondeckeln beobachtet. Die Waldeidechse ist die häufigste Reptilienart in Schleswig-Holstein und derzeit in ihrem Bestand nicht gefährdet (KLINGE 2003) und auch nicht europarechtlich geschützt.

Weitere Reptilienarten konnten innerhalb des Plangebietes und der angrenzenden Flächen nicht registriert werden. Ihr Vorkommen ist infolge fehlender Habitatstrukturen und der Vornutzung nicht zu erwarten. Die Abfrage der LLUR-Datenbank ergab für den Betrachtungsraum keine bekannten Vorkommen von Reptilienarten, was die Situation bestätigt.

Tabelle 3: Im Plangebiet und dessen Umfeld nachgewiesene und potenziell vorkommende Reptilienarten.

	Deutscher Name	Wiss. Artnamen	RL SH	RL D	FFH-Anhang	BNatSchG
1.	Waldeidechse	<i>Zootoca vivipara</i>	-	-	-	§

Legende: RL SH: Rote Liste Schleswig-Holstein (KLINGE 2003), RL D: Rote Liste Deutschland (KÜHNEL et al. 2009). Gefährdungskategorien: 3= gefährdet, V: Art der Vorwarnliste, FFH-Anh.: In den Anhängen der FFH-Richtlinie aufgeführt: IV: streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse, II: Arten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung spezielle Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen; BNatSchG: Rechtlicher Status nach Bundesnaturschutzgesetz: §: besonders geschützt gem. § 7 (2) Nr. 13; §§: streng geschützt gem. § 7 (2) Nr. 14.



Abbildung 4: Nachgewiesene Reptilien- und Amphibienvorkommen im Plangebiet. M = 2.750
 (Kartenhintergrund: Esri, DigitalGlobe, GeoEye, i-cubed, USDA FSA, USGS, AEX, Getmapping, Aerogrid, IGN, IGP, swisstopo und die GIS-Anwender-Community).

6.5 Amphibien

Unmittelbar östlich des Plangebietes befindet sich ein Kleingewässer, welches gewässertypische Strukturen wie Uferferröhricht, Ufergehölze und Wasserpflanzen aufweist. Die nördlichen Uferpartien waren baubedingt durch Schuttablagerungen beeinträchtigt. Das Gewässer ist die einzige Lebensraumstruktur für Amphibien im näheren Umfeld des Plangebietes.

Die Abfrage der LLUR-Datenbank ergab für den Betrachtungsraum keine bekannten Vorkommen von Amphibien. Im Zuge der Geländebegehung konnten zahlreiche Larven des **Teichfroschs** im Gewässer nachgewiesen werden (Tabelle 4 und Abbildung 4).

Tabelle 4: Im Plangebiet und dessen Umfeld nachgewiesene und potenziell vorkommende Amphibienarten.

	Deutscher Name	Wiss. Artname	RL SH	RL D	FFH-Anhang	BNatSchG
1.	Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	-	-	-	§
2.	Grasfrosch	<i>Rana temporalis</i>	V	-	-	§
3.	Teichfrosch	<i>Rana kl. esculenta</i>	-	-	-	§
4.	Teichmolch	<i>Lissotriton vulgaris</i>	-	-	-	§

Legende: RL SH: Rote Liste Schleswig-Holstein (KLINGE 2003), RL D: Rote Liste Deutschland (KÜHNEL et al. 2009). Gefährdungskategorien: 3: gefährdet, V: Art der Vorwarnliste, FFH-Anh.: In den Anhängen der FFH-Richtlinie aufgeführt: IV: streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse, II: Arten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung spezielle Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen; BNatSchG: Rechtlicher Status nach Bundesnaturschutzgesetz: §: besonders geschützt gem. § 7 (2) Nr. 13; §§: streng geschützt gem. § 7 (2) Nr. 14.

Weiterhin können einzelne Vorkommen des in Schleswig-Holstein auf der Vorwarnliste geführten **Grasfroschs** sowie der weit verbreiteten und wenig anspruchsvollen Arten **Erdkröte** und **Teichmolch** nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Für anspruchsvollere und in Schleswig-Holstein vorkommenden besonders planungsrelevanten Arten wie Moorfrosch, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch und Knoblauchkröte (alle Anhang IV der FFH-Richtlinie) sowie Rotbauchunke und Kammmolch (Anhang II und IV der FFH-Richtlinie) bietet das Plangebiet keine Habitateignung bzw. liegt der Bereich außerhalb der bekannten Verbreitung der Arten.

6.6 Weitere Tiergruppen

Die (potenziellen) Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten werden in der Relevanzprüfung näher abgehandelt (vgl. folgendes Kapitel 7).

7 Relevanzprüfung

7.1 Vorbemerkung

Wie in Kapitel 4.2 ausgeführt, sind im Rahmen der Konfliktanalyse aus artenschutzrechtlicher Sicht alle europäischen Vogelarten sowie alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie zu berücksichtigen. Da es sich bei der hier zu betrachtenden Planung um ein Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG handelt, spielen die lediglich nach nationalem Recht besonders geschützten und streng geschützten Arten aufgrund der Privilegierung gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG im Hinblick auf die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und hinsichtlich einer möglichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG somit keine Rolle.

7.2 Europäische Vogelarten

7.2.1 Brutvögel

Zu prüfen sind prinzipiell alle im Rahmen der Potenzialanalyse ermittelten Brutvogelarten (Bestandssituation in Kapitel 6.1), sofern eine vorhabensbedingte Beeinträchtigung nicht im Vorhinein ausgeschlossen werden kann. Dies trifft auf Arten wie den Wanderfalken und die Wiesenweihe zu, welche deutlich außerhalb des Vorhabensbereiches festgestellt wurden und im Nahbereich zum Plangebiet brütend und nahrungssuchend nicht zu erwarten sind.

Für den Betrachtungsraum ist mit dem Vorkommen von Gehölzbrütern zu rechnen (einschl. Bodenbrüter mit Bezug zu Gehölzbeständen), die zum Großteil nur geringe Ansprüche an die Struktur ihrer Bruthabitate stellen und gegenüber Störungen als vergleichsweise unempfindlich gelten (vgl. Kap. 6.1). Vor dem Hintergrund, dass Gehölzbestände im zentralen Bereich sowie einzelne Bäume im Norden und im Nordosten von den Planungen in Anspruch genommen werden, können Beeinträchtigungen von Gehölzbrütern aber nicht ausgeschlossen werden und sind demzufolge zu prüfen.

Gleiches gilt für die im Plangebiet potenziell vorkommenden Bodenbrüter Feldlerche und Schwarzkehlchen, welche die ruderalen Gras- und Staudenfluren besiedeln.

Für alle im Plangebiet siedelnden Gehölz- und Bodenbrüter können vorhabensbedingte Schädigungen und Störungen nicht im Vorhinein ausgeschlossen werden, da das Plangebiet in Teilen oder vollständig von ihren Lebensraumstrukturen beräumt werden soll oder es zu bau-, anlagen- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen kommen kann. Mögliche negative Auswirkungen sind daher im Rahmen der Konfliktanalyse zu prüfen.

Gemäß LBV-SH & AFPE (2016) kann für alle ungefährdeten Arten ohne besondere Habitatansprüche im Rahmen der Konfliktanalyse eine Zusammenfassung zu Artengruppen bzw. Gilden erfolgen (gemäß LBV-SH & AFPE 2016, Anlage 2). Alle prüfrelevanten Arten sind in der folgenden Tabelle nochmals zusammenfassend aufgeführt.

Tabelle 5: Prüfrelevante Vogelarten im Plangeltungsbereich.

Gilde	Arten
Gehölz- und Nischenbrüter	Amsel, Bachstelze, Buchfink, Bluthänfling, Dorngrasmücke, Feldsperling, Fitis, Gartengrasmücke, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Zilpzalp
Bodenbrüter	Feldlerche, Schwarzkehlchen

7.2.2 Rastvögel

Die vorhabensnahen Flachwasserbereiche der „Kleinen Breite“ sind wichtige Rastbereiche von Wasservogelarten wie Krick-, Stock-, Reiher- und Schellente, Blässhuhn und Haubentaucher sowie von verschiedenen Möwenarten. Zudem finden sich zur Heringslaichzeit große Kormoranansammlungen. (vgl. KIECKBUSCH 2010).

Eine artenschutzrechtliche Relevanz im Hinblick auf die Beeinträchtigung von Lebensstätten und das Störungsverbot besitzen gemäß LBV SH & AFPE (2016) allerdings lediglich Rastbestände, die innerhalb eines Betrachtungsraumes regelmäßig 2% des landesweiten Bestandes aufweisen. Für die „Kleine Breite“ erreichen regelmäßig allein die Rastbestände des Gänsejägers den 2%-Schwellenwert, der im Dezember, Januar und Februar regelmäßig Bestände von mehr als 150 Individuen aufweist. Der 2%-Schwellenwert des etwa 4.500 Exemplare umfassenden landesweiten Rastbestand beträgt 90. Alle weiteren häufigen Arten bleiben unterhalb des jeweiligen artspezifischen Schwellenwertes und besitzen artenschutzrechtlich demnach keine Relevanz.

Im Hinblick auf mögliche vorhabensbedingte erhebliche Störungen des Gänsejägers durch baubedingte Lärmemissionen und Scheuchwirkungen ist zu berücksichtigen, dass der gesamte Bereich der nordwestlichen Uferabschnitte der Kleinen Breite durch die städtischen Siedlungsstrukturen vorbelastet ist. Dies gilt auch für den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 103, der zwar in den letzten Jahren nach Nutzungsaufgabe beruhigt war, aber jahrzehntelang militärisch intensiv genutzt wurde und aktuell immer noch Teil des Siedlungsgürtels der Stadt Schleswig mit entsprechenden ufernahen Nutzungen ist.

Ein deutlicher Schwerpunkt des Rast- und Überwinterungsgeschehens des Gänsejägers und auch der weiteren auftretenden Arten wird daher vor allem in den östlichen Teilen der Kleinen Breite liegen, in denen die Uferstrukturen weitgehend unbesiedelt und damit beruhigt sind. Die Uferpartien und zentralen Bereiche der östlichen Kleinen Breite liegen in einem so großen Abstand zum Plangebiet, dass bau- und betriebsbedingte Wirkungen (v.a. Licht, Lärm) irrelevant zu betrachten sind. Sollten Rastbestände phasenweise im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes rasten und es kommt zu bau- oder betriebsbedingten Störungen, so bestehen aufgrund der Größe des Schleiabschnittes ausreichende Ausweichmöglichkeiten. So ist davon auszugehen, dass dem Gänsejäger und den anderen Arten die Möglichkeit verbleibt, die Rastplätze bei stärkeren Störungen zu verlagern und so den Störungen innerhalb der Kleinen Breite auszuweichen.

Im Hinblick auf mögliche relevante Beeinträchtigungen infolge der betriebsbedingten Erhöhung des Bootsverkehrs ist zu berücksichtigen, dass das Maximum des Rastgeschehens des

Gänsesägers in die Monate Dezember bis Februar fällt. In dieser winterlichen Periode ist von keinem relevanten Bootsverkehr auszugehen, sodass relevante Störungen nicht anzunehmen sind.

Relevante vorhabensbedingte Beeinträchtigungen von Rastvogelarten können folglich ausgeschlossen werden und müssen nicht weiter im Rahmen der Konfliktanalyse betrachtet werden.

7.2.3 Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Unter den Arten des Anhang IV finden sich in Schleswig-Holstein Vertreter folgender Artengruppen:

Farn- und Blütenpflanzen: Kriechende Sellerie, Schierlings-Wasserfenchel, Froschkraut

Säugetiere: Alle 15 heimischen Fledermausarten (Bechsteinfledermaus, Breitflügelfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus, Raufhautfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus), Biber, Fischotter, Haselmaus, Birkenmaus, Schweinswal, Wolf

Reptilien: Europäische Sumpfschildkröte (ausgestorben), Schlingnatter, Zauneidechse

Amphibien: Kammolch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Rotbauchunke, Wechselkröte, Kleiner Wasserfrosch

Fische: Stör, Nordsee-Schnäpel

Käfer: Eremit, Breitrand, Heldbock, Breitflügeltauchkäfer

Libellen: Große Moosjungfer, Grüne Mosaikjungfer, Asiatische Keiljungfer

Schmetterlinge: Nachtkerzen-Schwärmer

Weichtiere: Kleine Flussmuschel, Zierliche Tellerschnecke

Für die große Mehrzahl der aufgeführten Artengruppen bzw. Arten kann ein Vorkommen nach Auswertung der vorliegenden Daten und aufgrund der gut bekannten Standortansprüche und Verbreitungssituation der einzelnen Arten ausgeschlossen werden. Dies gilt für alle genannten Pflanzenarten, die jeweils nur wenige, gut bekannte Wuchsorte in Schleswig-Holstein weitab des Untersuchungsgebiets besitzen. Vorkommen von an Gewässer und/oder Verlandungszonen gebundenen Arten wie den genannten Fisch- und Libellen-Arten, von Breitrand und Breitflügeltauchkäfer, Fischotter, der Kleinen Flussmuschel und der Zierlichen Tellerschnecke können aufgrund fehlender geeigneter Gewässerstrukturen ausgeschlossen werden. Ebenso kann eine Besiedlung durch Biber, Birkenmaus, Haselmaus, Eremit und Heldbock sowie durch den Nachtkerzen-Schwärmer ausgeschlossen werden, da das Untersuchungsgebiet nicht im Verbreitungsgebiet der Arten liegt und/oder keine geeigneten Habitatstrukturen aufweist. Der Schweinswal ist schließlich auf die küstennahen Gewässer der Nord- und Ostsee beschränkt. Der Wolf tritt in Schleswig-Holstein nur sporadisch auf; das Untersuchungsgebiet besitzt keine Lebensraumeignung. Vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auf die zuvor aufgeführten Arten können demnach vollständig ausgeschlossen werden.

Auch für die Gruppe der **Reptilien** gilt, dass Vorkommen der anspruchsvolleren Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie nicht nachgewiesen wurden und auch nicht zu erwarten sind. Für die Arten Zauneidechse und Schlingnatter liegen weder Nachweise für die nähere und

weitere Umgebung noch geeignete Habitatbedingungen vor. Wärmebegünstigte Sonderstrukturen sind zwar im zentralen Bereich des Plangebietes anzutreffen, doch sind diese Strukturen erst kürzlich im Zuge von Gebäudeabbrissen entstanden. Eine Besiedlung des Plangebietes in jüngerer Zeit ist (noch) nicht erfolgt. Die Sumpfschildkröte gilt in Schleswig-Holstein als ausgestorben. Die Gruppe der Reptilien braucht im Weiteren nicht mehr betrachtet werden.

Auch für die Gruppen der **Amphibien** gilt, dass Vorkommen der zumeist anspruchsvolleren Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Betrachtungsraum nicht bekannt und infolge der insgesamt geringen Habitatqualität der angrenzenden vorhandenen Gewässer (geringe Strukturvielfalt aufgrund fehlender Unterwasservegetation und strukturarmer Uferbereiche) auch nicht zu erwarten sind (vgl. Kap. 6.5). Diese Artengruppe braucht daher im Weiteren ebenfalls nicht weiter betrachtet werden.

Für das Plangebiet ist hingegen mit dem Vorkommen von **Fledermäusen** zu rechnen, da Lebensstätten in Form einzelner älterer Gehölze und Gebäude in angrenzender Lage zum Plangebiet vorhanden sind. So ist mit dem Auftreten weit verbreiteter Arten wie Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus sowie Zwergfledermaus auszugehen, die in den an das Plangebiet angrenzenden Gebäuden oder Altbäumen potenzielle Quartierstandorte nutzen könnten. Das Plangebiet selber dürfte von allen Arten als Jagdhabitat genutzt werden. Mögliche vorhabensbedingte Schädigungen und Störungen von Quartierstandorten und Jagdhabitaten sind im Rahmen der Konfliktanalyse zu prüfen.

Die folgende Tabelle führt zusammenfassend alle prüfrelevanten Arten des Anhang IV der FFH-RL nochmal auf.

Tabelle 6: (Potenzielle) Vorkommen prüfrelevanter Arten des Anhang IV FFH-RL

Gruppe	Arten
Fledermäuse	Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus

Es bleibt somit festzuhalten, dass im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrags unter den europäisch geschützten Arten ausschließlich **Brutvogel- und Fledermausarten** zu betrachten sind. Die Konfliktanalyse kann sich somit auf diese Artengruppen beschränken.

8 Konfliktanalyse

8.1 Brutvögel

Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Die Planungen sehen vor, im Zuge der vorbereitenden Baumaßnahmen im Plangebiet Vegetationsstrukturen wie Ruderalfluren und Gehölzbestände zu beseitigen. Wenn die Arbeiten zur Brutzeit durchgeführt werden (Entfernen von Gehölzbeständen, Baufeldfreimachung), kann es zu Verletzungen oder direkten Tötungen von Individuen der Gehölz- und Bodenbrüter kommen (Zerstörung der Gelege, Töten von brütenden Altvögeln und/oder Nestlingen).

Zur Vermeidung des Tötungstatbestandes sind Bauzeitenregelungen zu beachten, die gewährleisten, dass sämtliche Gehölze außerhalb der Brutzeit beseitigt werden und die gesamte Freifläche außerhalb der Brutzeit der Bodenbrüter beräumt wird:

Bauverbotszeit Bodenbrüter: 01.03. bis 15.08.

Bauverbotszeit Gehölzbrüter: 01.03. bis 30.09.

Bei Berücksichtigung der angegebenen Bauzeitenregelungen ist davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

Störungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störungen)

Vorhabensbedingte Störungen können für Brutvögel durch baubedingte Beeinträchtigungen während der Bauphase (Lärmemissionen, Baustellenverkehr, Scheuchwirkungen) und ggf. der Betriebsphase (Lärm- und Lichtemissionen) hervorgerufen werden. Störungen lösen nur dann einen Verbotstatbestand aus, wenn sie erheblich sind, d. h. sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Vogelart auswirken.

Bei flächig vorkommenden und ungefährdeten Vogelarten ist ein Eintreten des Störungstatbestandes in der Regel ausgeschlossen. Die geringe Spezialisierung dieser Arten sowie der hohe Anteil an geeigneten Habitatstrukturen führen dazu, dass räumlich zusammenhängende lokale Populationen sehr großflächig abzugrenzen sind und in der Regel sehr hohe Individuenzahlen aufweisen. Vorhabensbedingte Störungen betreffen daher nur geringe Anteile der betroffenen Population. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population und damit die Erfüllung des Verbotstatbestands der erheblichen Störung kann unter diesen Voraussetzungen in der Regel ausgeschlossen werden (vgl. RUNGE et al. 2010).

Relevante Beeinträchtigungen durch bau- und betriebsbedingte Störungen können für die meisten Boden- und Gehölzbrüter ausgeschlossen werden, da für die im Betrachtungsgebiet potenziell vorkommenden Arten durch die Bauzeitenregelung und die Habitatveränderungen nach Fertigstellung des Bauvorhabens gewährleistet ist, dass die betreffenden Arten nicht im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens brüten. Für einzelne Gehölzbrüterarten, die beispielsweise die verbleibenden Gehölze im Randbereich des Plangebietes auch nach Fertigstellung des Vorhabens besiedeln, gilt überdies, dass sie vergleichsweise unempfindlich gegenüber optischen und akustischen Beeinträchtigungen reagieren.

Das Vorhaben löst somit insgesamt betrachtet für die geprüften Brutvögel keinen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aus.

Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Die Planungen sehen vor Nitrophytenfluren, ruderalen Gras- und Staudenfluren, Pionierfluren, Röhricht, Staudenfluren trockener Standorte und Gehölze in Anspruch zu nehmen. Hierdurch kommt es zu einem potenziellen Verlust von Bruthabitaten von Gehölzbrütern und Bodenbrütern.

Für die Gehölzbrüter ist davon auszugehen, dass die betroffenen Brutpaare auf geeignete Bereiche der näheren Umgebung ausweichen und so den Lebensraumverlust ausgleichen können. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass von jeder potenziell vorkommenden Art jeweils nur einzelne Brutpaare vorkommen. Zudem ist zu beachten, dass Gehölzstrukturen innerhalb und außerhalb des Plangebiets wiederhergestellt werden, die nach einer entsprechenden Etablierungsphase als Lebensraum der betroffenen Vogelarten zur Verfügung stehen.

Für die Feldlerche als anspruchsvolle und gefährdete Art ist hingegen ein vollständiger Lebensraumverlust zu erwarten. Da in der näheren Umgebung keine geeigneten Bereiche existieren, auf welche die betroffenen Brutpaare ohne Weiteres ausweichen können, ist der Flächenverlust in Form einer Aufwertung einer externen, an die Lebensraumsprüche der Feldlerche angepassten Flächenaufwertung zu kompensieren. Hierfür eignet sich die Ökokontofläche der Stadt Schleswig. Hierbei handelt es sich um bisher landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen, die einer extensiven Bewirtschaftung und Pflege zugeführt wurden. Durch die extensive Nutzung entstehen artenreichere und zum Teil lückigere Grünlandbestände, was den Habitatansprüchen der Feldlerche entspricht. Es ist geplant 3,5 ha der Ökokontofläche abzurufen.

Unter Berücksichtigung der Maßnahme für die Feldlerche kann somit insgesamt davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungsstätten aller Gehölz- und Bodenbrüter im räumlichen Zusammenhang vollständig erhalten bleibt. Das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird folglich i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht berührt.

8.2 Fledermäuse

Abweichend von der grundsätzlich anzuwendenden Einzelfallprüfung für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie werden die im Plangebiet angenommenen und vorhabensbedingt betroffenen Fledermausarten im Folgenden als Gruppe behandelt. Dies erscheint insofern zulässig, als dass die möglichen artspezifischen Wirkungen nicht nur für die jeweilige Art angenommen und ggf. wirkungsmindernde artbezogene Maßnahmen genannt werden, sondern für alle Arten angenommen werden. Es ist also ausgeschlossen, dass artspezifische Wirkungen unbeachtet bleiben.

Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Die Planungen sehen vor, Gehölzstrukturen im Rahmen des Bauvorhabens zu beseitigen. Da ein Potenzial besteht, dass diese Gehölze als Tagesquartiere von Rauhaut-, Mücken-, Wasser- und Zwergfledermaus sowie von Braunem Langohr genutzt werden, kann es zu Verletzungen oder direkten Tötungen von Individuen kommen, wenn die Gehölze während der Aktivitätszeit der genannten Arten gefällt werden. Für die Arten Breitflügelfledermaus (Quartiere ausschließlich in Gebäuden) und Großer Abendsegler (große Körpergröße) kann die Nutzung der vergleichsweise jungen Gehölze als Tagesquartier ausgeschlossen werden. Eine Eignung der Gehölze als Wochenstuben- oder Winterquartier ist hingegen für keine der potenziell vorkommenden Arten gegeben, da Altbäume, die ggf. geeignete Höhlen oder größere Spalten

aufweisen könnten, im Eingriffsbereich nicht vorhanden sind. Ebenfalls fehlen Gebäude und sonstige Bauwerke, die als Quartierstandorte fungieren könnten.

Zur Vermeidung von Verletzungen oder direkten Tötungen sind die Gehölzschnitt- bzw. Gehölzrodungsarbeiten zwischen **01.12. und 28.02.** vorzunehmen. In diesem Zeitraum kann eine Nutzung potenzieller Spaltenquartiere als Tagesverstecke ausgeschlossen werden, da sich die Tiere in ihren Winterquartieren befinden.

Bei Berücksichtigung der Maßnahme Bauzeitenregelung ist davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht eintritt.

Störungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störungen)

Relevante Störungen können sich in erster Linie bau- und betriebsbedingt durch Lärm- und Lichtemissionen ergeben. Gegenüber der Wirkung von Lichtemissionen zeigen das Braune Langohr und die Wasserfledermaus eine vergleichsweise hohe Empfindlichkeit. Das Braune Langohr weist zudem eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Lärmemissionen auf. Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Breitflügelfledermaus und Großer Abendsegler zählen zu den Arten, die gegenüber Lärm- und Lichtemissionen nicht empfindlich reagieren.

Da das Plangebiet kein essenzielles Jagdgebiet darstellt und davon auszugehen ist, dass die tägliche Bauphase überwiegend außerhalb der Aktivitätszeit dieser Art liegen dürfte, sind relevante Störungen einzelner Individuen nicht anzunehmen. So ist davon auszugehen, dass vergleichbare Offenlandkomplexe im Umfeld des Plangebietes (Holmer Noor, Mühlenbachniederung, Schleiufer, Agrarlandschaft nördlich Plangebiet, ehemalige Kläranlage im Osten) erhalten bleiben und als ungestörte Jagdhabitats weiterhin genutzt werden können.

Das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt demzufolge nicht ein.

Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Durch die geplante Beseitigung von Gehölzen werden potenzielle Tagesquartiere zerstört. Wochenstuben- und Winterquartiere in Altbäumen und Gebäuden sind im Eingriffsbereich nicht vorhanden. Durch die großräumige Bebauung werden zudem Jagdhabitats beeinträchtigt.

Tagesverstecke und Balzquartiere sind gemäß LBVSH & AfPE (2016) nicht als essenzielle Lebensstätten für Fledermäuse anzusehen. Da im Umfeld des Plangebietes ausreichend Habitatstrukturen mit einer Eignung für Tagesverstecke und Balzquartiere vorhanden sind bzw. erhalten bleiben, in welche die Fledermäuse wechseln können, wird trotz des Verlusts von Tagesverstecken im Eingriffsbereich die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vollständig erhalten bleiben.

Eine relevante Beeinträchtigung bzw. ein Verlust von essenziellen Flugstraßen und Jagdhabitats durch die Gehölzbeseitigung und die geplante Bebauung kann ebenfalls nicht abgeleitet werden. So werden vorhabensbedingt keine Gehölzstrukturen in Anspruch genommen, die als Leitstruktur während der Jagdflüge (Flugstraße) dienen könnten. Im Hinblick auf den Verlust des Plangebietes als Jagdhabitat ist zu berücksichtigen, dass zum einen mit angrenzenden Offenlandkomplexen (Holmer Noor, Mühlenbachniederung, Schleiufer, Agrarlandschaft nördlich Plangebiet, ehemalige Kläranlage im Osten) ausreichende Jagdhabitats erhalten bleiben. Zum anderen wird das Plangebiet auch nach erfolgter Bebauung und nach der Entwicklung

von Grünflächen eine Eignung als Jagdhabitat aufweisen.

Es kann somit davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang vollständig erhalten bleibt. Das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird folglich i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht berührt.

9 Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf

Als zusammenfassendes Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung werden zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG die in der folgenden Tabelle aufgeführten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen erforderlich:

Tabelle 7: Erforderliche artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Tiergruppe	Relevante Beeinträchtigungen	Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen
Brutvögel: Gehölzbrüter	Schädigungen im Zuge der baubedingt erforderlichen Gehölzbeseitigung	Bauzeitenregelung Gehölzbeseitigung außerhalb der Brutzeit: 01.10. bis 28.02.
Brutvögel: Bodenbrüter	Baubedingte Schädigungen durch Bau- feldräumung	Bauzeitenregelung Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit: 16.08. bis 28.02.
Brutvögel: Bodenbrüter	Lebensraumverlust Feldlerche	Ausgleichsmaßnahme Aufwertung Lebenstraum Feldlerche (3,5 ha Ökokonto der Stadt Schleswig)
Fledermäuse	Schädigungen im Zuge der baubedingt erforderlichen Gehölzbeseitigung	Bauzeitenregelung Gehölzbeseitigung außerhalb der Aktivitätszeit: 01.12. bis 28.02.

10 Fazit

Die artenschutzrechtliche Prüfung zum B-Plan Nr. 103 „Auf der Freiheit - Westteil“ der Stadt Schleswig kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Bauzeitenregelungen für Brutvögel und Fledermäuse und einer artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme in Form einer Habitataufwertung für die Feldlerche (Ökokonto Stadt Schleswig) im Hinblick auf die möglichen Beeinträchtigungen prüfrelevanter Brutvögel und Fledermäuse keine Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist demnach für keine der näher geprüften Arten bzw. Artengruppen erforderlich.

11 Literatur

- AKLSH (ARBEITSKREIS LIBELLEN SCHLESWIG-HOLSTEIN) (Hrsg.) (2015): Die Libellen Schleswig-Holsteins.– Natur + Text, Rangendorf, 544 S.
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins.– Husum Druck- und Verlagsgesellschaft, Husum. 666 S.
- BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. -Landesamt für Natur und Umwelt des Landes SH, Flintbek.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPPOP, O., RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015.- Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- HAACKS, M. & R. PESCHEL (2007): Die rezente Verbreitung von *Aeshna viridis* und *Leucorrhinia pectoralis* in Schleswig-Holstein – Ergebnisse einer vierjährigen Untersuchung (Odonata: Aeshnidae, Libellulidae.- Libellula 26 (1/2): 41-57.
- KIECKBUSCH (2010): Rastbestände und Phänologien von Wasservögeln auf ausgewählten Gewässern im östlichen Schleswig-Holstein.- Corax 21, Sonderheft 1: 1-348.
- KLINGE, A. (2003): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins - Rote Liste.- Landesamt f. Naturschutz u. Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Flintbek, 62 S.
- KLINGE, A. & C. WINKLER (BEARB.) (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins - Rote Liste.- Landesamt f. Natur- und Umweltschutz Schleswig-Holstein, Flintbek, 277 S.
- KNIEF, W., BERNDT, R. K., HÄLTERLEIN, B., JEROMIN, K., KIECKBUSCH, J.J. & B. KOOP (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste.- Landesamt f. Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Flintbek, 118 S.
- KOOP, B. & R. K. BERNDT (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7, Zweiter Brutvogelatlas.- Wachholtz Verlag Neumünster.
- LBV SH & AFPE (LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN & AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE) (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen.- Unveröff. Vermerk LBV-SH & AfPE, Stand Januar 2016, 85 S.
- LLUR (LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME) (2018): Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*): Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein. Stand Oktober 2018, Abteilung 5 Naturschutz und Forst.
- MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (*Mammalia*) Deutschlands. –In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Bd. 1 Wirbeltiere: 115-153.
- MELUND (MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN) (2017): Jahresbericht 2017 Zur biologischen Vielfalt, Jagd und Artenschutz, 195 S., Kiel.

- MELUND (MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN) (2018): Jahresbericht 2018 Zur biologischen Vielfalt, Jagd und Artenschutz, 162 S., Kiel.
- MELUND (MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN) (2019): Jahresbericht 2019 Zur biologischen Vielfalt, Jagd und Artenschutz, 153 S., Kiel.
- MELUR (MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN): (2014): Jagd und Artenschutz, Jahresbericht 2014, 150 S., Kiel.
- MELUR (MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN): (2015): Jagd und Artenschutz, Jahresbericht 2015, 148 S., Kiel.
- MELUR (MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN): (2016): Jagd und Artenschutz, Jahresbericht 2016, 175 S., Kiel.
- STUHR & JÖDICKE (2013): Erfassung von Bestandsdaten von Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II - IV der FFH-Richtlinie – FFH-Arten-Monitoring Höhere Pflanzen. Berichtszeitraum 2007-2012, Abschlussbericht.- Unveröff. Gutachten im Auftrag des Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, 48 S. + Anhang.